

17.12.2024

Stellungnahme zur Fraktionsinitiative “Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen”

1KOMMA5° **unterstützt vollumfänglich den Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen**, der dem Energie- und Wirtschaftsausschuss des Bundestages vorliegt. Die Regelungen tragen Sorge, dass Deutschland **im Frühjahr 2025** über genügend Flexibilität im Stromnetz verfügt. Damit können PV-Einspeisespitzen abgefedert und **kritische Netzsituationen** vermieden werden. Die Regelungen sind der **technologieoffene, technische Kern** des umfangreicheren Regierungsentwurfs vom November, **um Erzeugung und Speicher marktwirtschaftlich auszurichten**. Gleichzeitig schont der Gesetzesentwurf die EEG-Kasse ab Tag eins, da EEG-Anlagen ihre Einspeisung in Zeiten mit höheren Preisen verschieben und der Förderbedarf damit sinkt.

Besonders die Regelungen zur marktlichen Integration von PV-Erzeugung sind zentral (Direktvermarktung). Erst wenn die Direktvermarktung für Kleinanlagen massengeschäftstauglich wird, lassen sich diese Anlagen aus der Einspeisevergütung in den Markt überführen. Zentral ist etwa die Pauschalregel zur Einbindung von PV-Heimspeichern (§ 19 Abs 3c EEG), die die Be- und Entladung des Speichers in Abhängigkeit des Strompreises zulässt. **Lediglich hier regen wir geringfügigen Änderungsbedarf für mehr Tempo an: Statt Juli 2026, sollte die BNetzA die Festlegung nach §85d EEG für die Pauschalregel bereits bis Juli 2025 treffen müssen.**

Sollte über den bestehenden Entwurf hinaus Potential zur Verbesserung bestehen, unterstützt 1KOMMA5° die **Möglichkeit pauschalierter Schadensersatzansprüche** der Endkunden, wenn der Verteilnetzbetreiber (VNB) Fristen und Pflichten missachtet. Die Erfahrung zeigt, dass gesetzliche Verpflichtungen und Fristen bei energiewirtschaftlichen Prozessen der VNB nur so gut wie ihr Durchsetzungsmechanismus sind. Da die BNetzA jedoch bislang keine geeigneten Durchsetzungsmechanismen gegenüber den VNB hat, empfehlen wir, den Instrumentenkasten der BNetzA um dieses Mittel zu erweitern. Dies könnte im Rahmen einer **Festlegungskompetenz für die BNetzA** schlank eingefügt werden.

// NUR ZUM INTERNEN GEBRAUCH

Anhang - Wichtigste Regeln "EnWG 4.0 - Stromspitzenpaket"

Thema	Regelung	Gesetzesinhalt	Bewertung mit Blick auf die "Stromspitzenthematik"
§19 Abs 3c EEG	Marktliche Nutzung von Speichern	Pauschalregel für Heimspeicher, um mit einem Zähler die Teilnahme am Strommarkt zu ermöglichen, ohne dass die Einspeisevergütung des Kunden erlischt. Die BNetzA-Festlegung nach §85d EEG sollte für die Pauschalregel bereits auf Juli 2025 (statt Juli 2026) vorgezogen werden.	Wichtige Komponente für die Direktvermarktung, um die 1.4 Millionen Heimspeicher am Strommarkt partizipieren zu lassen. Der Effekt auf die Stromspitzen ist direkt: Der Kunde lädt und entlädt seinen Speicher anhand der Strompreise (also speist nicht in der Mittagszeit). Auch notwendig, um den Speicher vor einem Mittagspeak zu entleeren.
§26 Abs 3 EEG	Digitale Endabrechnung in der Direktvermarktung	Endabrechnung der Marktprämie wird anlagenscharf vom VNB zur Verfügung gestellt. Dies gilt für den Berechtigten, also auch für einen Dritten, der die Direktvermarktung abwickelt.	Beseitigt eine wichtige Hürde bei der Direktvermarktung für Kleinstkunden, um massengeschäftstaugliche Prozesse möglich zu machen.
§8g EnWG	Erteilung der MaLo (Direktvermarktung)	Schafft das Recht auf die Bereitstellung einer Marktlokations-ID (MaLo) binnen 4 Wochen.	Wichtige Grundlage, um Endkunden in die Lage zu versetzen, am Strommarkt abgerechnet werden zu können.
§ 9 Absatz 2 EEG (2023)	Spitzenkappung	Bis zur Herstellung der Steuerung durch ein intelligentes Messsystem müssen Neuanlagen (in der Einspeisevergütung) zwischen 2 und 25 kW auf 60% der Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt abgeregelt werden.	Direkter Effekt auf die Einspeisespitzen. Dies würde einen starken Anreiz für Speicher zum "peak shaving" bieten.